

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LANGEN BEI BREGENZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.12.2024

8. Verordnung: Abfuhrordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER GEMEINDE LANGEN BEI BREGENZ

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen bei Bregenz vom 02.12.2024 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

1. Allgemeines
 - § 1 Begriffe
 - § 2 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht
2. Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und Bioabfälle
 - § 3 Siedlungsabfälle
 - § 4 Bioabfälle
 - § 5 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
 - § 6 Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Siedlungsabfälle und Bioabfälle
 - § 7 Abfuhrtermine
3. Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen
 - § 8 Sperrmüll
 - § 9 Sperrige Garten- und Parkabfälle
4. Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen
 - § 10 Altstoffe
 - § 11 Verpackungsabfälle
5. Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten
 - § 12 Altspeisefette und -öle
 - § 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte
6. Schlussbestimmungen
 - § 14 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information
 - § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Begriffe

Soweit die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes, im Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Vorarlberg bzw in der Abfallabfuhrverordnung des Landes Vorarlberg festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach den genannten Gesetzen bzw der genannten Verordnung zukommt.

§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztverteilern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.
- (3) Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und Bioabfällen

§ 4 Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Restabfälle müssen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer für Restabfälle verwendet werden. Abfalltonnen oder Abfallcontainer dürfen verwendet werden, wo für die Abholung ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfügung steht.

Die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG entstehen.

- (3) Die Abfallsäcke müssen ordentlich zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.
- (4) Die Abfallbesitzenden haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

Bioabfälle sind ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ bei der Sammelstelle (Wertstoffhof) abzuliefern.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern

Die Abfallbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für die Hausbewohnenden, Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u.dgl. entstehen. Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. Außer beim Befüllen oder Entleeren sind die Behälter stets geschlossen zu halten.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 7 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann im Wertstoffhof der Gemeinde zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen wird Sperrmüll auf Antrag des Abfallbesitzers von der Liegenschaft, auf der er anfällt, durch die Stadt (Werkhof) abgeholt. Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 8 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Grünabfälle, neben der Kläranlage Rotachtal, abgegeben werden.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 9 Altstoffe

- (1) Verwertbare **Altkleider (Alttextilien)** können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern im Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz abgegeben werden.
- (2) **Altpapier** ist im Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz abzugeben.
- (3) **Altmetall** ist im Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.

- (4) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (5) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachenden beseitigt.

§ 10 Verpackungsabfälle

- (1) **Verpackungsabfälle aus Papier** und Pappe können im Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz abgegeben werden.
- (2) **Verpackungsabfälle aus Glas** (Flaschen etc.) können im Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
- (3) Zur Sammlung von **Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen** sowie **Verpackungsabfälle aus Metall** werden von der Gemeinde Langen bei Bregenz Kunstsacksäcke („Gelber Sack“) kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die befüllten Kunstsacksäcke sind von den Abfallbesitzenden direkt beim Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz abzugeben.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 11 Altspesiefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln und können bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz, zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Wertstoffhof der Gemeinde Langen zu beziehen sind.

§ 12 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle im Wertstoffhof der Gemeinde Langen bei Bregenz, zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 14 Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information

- (1) Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und Abgabestellen (Wertstoffhof) werden vom Bürgermeister festgelegt und über die Gemeindemedien verlautbart.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallabfuhrordnung vom 1. Jänner 2007 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

J o s e f K i r c h m a n n